



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

gestalt. raum. umwelt.



21

Parteienverkehr:

MO,DI,DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr

DI von 16.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

UID: ATU16215003

DVRNR. 0025780

Bankverbindung:

Raika Rückersdorf BLZ 32731 Konto Nr. 240

Harmannsdorf, 7.12.2011

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Harmannsdorf hat am 7.12.2011 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung **verordnet**:

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g der M a r k t g e m e i n d e H a r m a n n s d o r f

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Harmannsdorf umfasst alle im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Harmannsdorf als „Bauland“ oder als „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ ausgewiesenen Liegenschaften im Gemeindegebiet.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die LiegenschaftseigentümerInnen im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die LiegenschaftseigentümerInnen bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht haben.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung haben die LiegenschaftseigentümerInnen und die sonstigen WasserbezieherInnen einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft haben die bisherigen LiegenschaftseigentümerInnen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Neue LiegenschaftseigentümerInnen treten in sämtliche Rechte und Pflichten der VorgängerInnen gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist von den LiegenschaftseigentümerInnen bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an BewohnerInnen anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigte

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (MiteigentümerInnen, auch WohnungseigentümerInnen) oder sind EigentümerInnen der Liegenschaft und EigentümerInnen des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für LiegenschaftseigentümerInnen ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden LiegenschaftseigentümerInnen haben eine/einen im Inland wohnhafte/n Zustellungsbevollmächtigte/n der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

- (1) Die Hausleitung ist von den EigentümerInnen einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor ihrer Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag der LiegenschaftseigentümerInnen aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist von den LiegenschaftseigentümerInnen der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift der EigentümerInnen der Liegenschaft anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf der LiegenschaftseigentümerInnen bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf keinesfalls mit anderen Wasserversorgungsanlagen als jener des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.
- (5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängig sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Die EigentümerInnen der angeschlossenen Liegenschaft oder die sonstigen WasserbezieherInnen haben bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Sie haben für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 8

Wassermesser (Wasseruhr, Wasserzähler)

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wassermesser ist von den LiegenschaftseigentümerInnen gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wassermesser ist so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so haben die LiegenschaftseigentümerInnen über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen von den LiegenschaftseigentümerInnen oder sonstigen WasserbezieherInnen einfordern.

(4) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren haben die LiegenschaftseigentümerInnen oder sonstigen WasserbezieherInnen das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung tragen die LiegenschaftseigentümerInnen oder sonstigen WasserbezieherInnen.

(6) Die LiegenschaftseigentümerInnen oder sonstigen WasserbezieherInnen dürfen Änderungen an der Wassermesseranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf ihre Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

§ 9

Einbau des Wassermessers (Wasseruhr, Wasserzählers)

(1) Der Wassermesser ist grundsätzlich in die Hausleitung unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze auf Kosten der LiegenschaftseigentümerInnen vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann der Einbau auch an einer anderen geeigneten Stelle vorgenommen werden.

(2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung haben die LiegenschaftseigentümerInnen im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine passende Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er von den LiegenschaftseigentümerInnen auf ihre Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Schacht hat Innenabmessungen von mindestens 100 x 80 cm und eine Tiefe von mindestens 160 cm aufzuweisen. Die Mauernische muss mindestens 100 cm breit, 70 cm hoch und 20 cm tief sein. Bei runder Schachtausführung ist ein innerer Mindestdurchmesser von 100 cm erforderlich.

(5) Die LiegenschaftseigentümerInnen haben die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf ihrer Liegenschaft befinden, auf ihre Kosten dauernd instand zu halten.

(6) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(7) Die WasserbezieherInnen haben die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig (zumindest vierteljährlich) zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(8) Den WasserbezieherInnen steht es frei, jederzeit eine Überprüfung eines Wasserzählers zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserversorgungsunternehmens, wenn die tatsächliche Abweichung die eichamtlich zugelassene Toleranzgrenze um 10 Prozent nach oben hin überschreitet, sonst zu Lasten der WasserbezieherInnen. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für die WasserbezieherInnen und das Wasserversorgungsunternehmen bindend.

Wurde dem Prüfergebnis nach die zulässige Fehlergrenze überschritten oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese, allerdings nicht über den Zeitraum des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, berichtigt.

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist oder wenn ein Wasserzähler überhaupt keinen Verbrauch angezeigt hat, ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen einen Durchschnittsverbrauch. Dabei wird der Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Wasserzählers zugrunde gelegt. Von den WasserbezieherInnen nachgewiesene besondere Verhältnisse können berücksichtigt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Harmannsdorf vom 1. Juni 1978 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Norbert Hendler

Angeschlagen am: 13. 1. 2012

Abgenommen am: 30. 1. 2012